

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10460 –**

Islamistische Terroristen – Der mutmaßliche Anschlagversuch in Köln und die Rolle extremistischer Tadschiken

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein gegen Jahresende 2023 im Umfeld des Kölner Doms mutmaßlich geplanter und vorbereiteter Anschlag islamistischer Extremisten konnte kurz vor seiner Ausführung verhindert werden. Der Tadschike Mukhammadrajab B. plante mutmaßlich, das Attentat zu verüben (www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/auch-anschlaege-in-wien-geplant-terror-tadschike-bleibt-in-haft-86663984.bild.html). Gläubige, die Zugang zum Gotteshaus begehrten, wurden danach über Wochen strengen Sicherheitskontrollen unterworfen, touristischen Besuchern blieb der Zugang zum Kölner Dom verwehrt (www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/koeln-dom-polizei-gefahr-hinweis-100.html).

Die Gefahr von Terrorakten bleibt hoch, ebenso wie die Anzahl islamistischer Gefährder und sogenannter relevanter Personen. Tadschiken sind unter Berücksichtigung der vergleichsweise kleinen Anzahl in Deutschland aufhältiger tadschikischer Staatsangehöriger unter potenziellen Terroristen offensichtlich überproportional stark vertreten (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6291 sowie Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8697).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, auf welche Weise der Tadschike Mukhammadrajab B. sowie der mutmaßliche weitere Verdächtige nach Deutschland gelangt sind (beispielsweise legal mit einem Visum oder aufgrund eines Asylbegehrens, www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/auch-anschlaege-in-wien-geplant-terror-tadschike-bleibt-in-haft-86663984.bild.html)?
2. Auf welcher Route sind die beiden Personen, die des geplanten Terrorakts verdächtig sind, nach Kenntnis der Bundesregierung nach Deutschland gelangt (Luftweg, Landweg und aus welchem Staat)?
3. Welche Rechtstitel besaßen die beiden inhaftierten Verdächtigen nach Kenntnis der Bundesregierung für ihren Aufenthalt in Deutschland?

5. Kann die Bundesregierung den Medienbericht bestätigen, dass das Tatmittel für das mutmaßlich geplante Attentat am Kölner Dom vermutlich ein Auto sein sollte, oder welche anderen Kenntnisse besitzt sie gegebenenfalls (www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/auch-anschlaege-in-wien-geplant-terror-tadschike-bleibt-in-haft-86663984.bild.html)?
6. Konnten der mutmaßliche Attentatsfahrer mittlerweile identifiziert, das mutmaßliche Tatauto aufgefunden bzw. Sprengstoff oder Waffen sichergestellt werden (bitte ggf. spezifizieren)?
7. Besitzt die Bundesregierung ggf. Kenntnis darüber, dass die des geplanten Terroranschlags Verdächtigen der Terrororganisation „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ angehören bzw. mit dieser in Kontakt standen?
8. Welche Ermittlungsbehörden sind für die Untersuchungen verantwortlich?
9. Warum soll mit Mukhammadrajab B. die Person, die mutmaßlich das Attentat durchführen wollte, nach Kenntnis der Bundesregierung nach Tadschikistan abgeschoben, also nicht vor deutschen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden, und bedeutet dies, dass der Abzuschiebende für seinen mutmaßlich geplanten Terrorakt strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen wird (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-01/dom-koeln-anschlag-abschiebung-terror)?
10. Erwartet den schließlich Abgeschobenen nach Kenntnis der Bundesregierung in Tadschikistan eine Freiheitsstrafe, und wenn ja, wofür, und in welcher Höhe?

Die Fragen 1 bis 3 und 5 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem fragegegenständlichen Sachverhalt. Das Bundeskriminalamt wurde insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung muss zum jetzigen Zeitpunkt allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

4. Inwiefern sahen sich die deutschen Behörden ggf. hinsichtlich der Einreisebegehren der Verdächtigen bzw. deren Begehren nach einer Anerkennung als Asylant nicht veranlasst, auf das Grundgesetz Bezug zu nehmen (Artikel 16a)?

Nach Stellung eines Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde auf Grundlage des Asylgesetzes geprüft, ob die Voraussetzung der Asylberechtigung, des Flüchtlingsschutzes, des subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbots vorliegt. Das BAMF erkannte keine Asylberechtigung nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) zu. Die vormals zuer-

kannte Flüchtlingseigenschaft wurde, aufgrund der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse, widerrufen. Der Widerruf ist bestandskräftig.

11. Inwiefern standen bzw. stehen deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. mit tadschikischen bzw. afghanischen Sicherheitsbehörden hinsichtlich extremistischer Islamisten in Kontakt (bitte spezifizieren)?

Das Bundeskriminalamt steht im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustausches mit verschiedenen ausländischen Sicherheitsbehörden in Kontakt. In erforderlichen Einzelfällen kann dies auch tadschikische Sicherheitsbehörden betreffen. Seit der im August 2021 erfolgten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan findet auf polizeilicher Ebene kein Informationsaustausch mit den afghanischen de facto Sicherheitsbehörden statt.

Eine weitergehende Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht eingestuft – erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Hierunter fallen auch Einzelheiten der Zusammenarbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten.

Die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sogenannten „Third Party Rule“). Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Auch Details über den Umfang der Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten sind als vertrauliche und sensible Informationen zu werten, die zu schützen sind. Daher würde eine Herausgabe solcher Informationen die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der Nachrichtendienste und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Ein Bekanntwerden der Informationen würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet. Dies hätte für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen den Nachrichtendiensten zur Folge. Aus diesem Grund kann auch eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages dem nicht ausreichend Rechnung tragen. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

12. Beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsbürger oder Personen, die in Deutschland gemeldet sind, sich der Terrororganisation „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) anzuschließen, und wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies ggf. bereits erfolgt, und welche Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten besitzen diese gegebenenfalls (www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/koeln-dom-polizei-gefahrhinweis-100.html) (bitte zudem ggf. die Entwicklung seit 2022 angeben)?

13. Wo halten sich die Personen, die sich ggf. dem ISPK angeschlossen haben (vgl. Frage 12), nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig auf?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder stehen im Hinblick auf einen möglichen Anschluss von deutschen Staatsangehörigen oder Personen, die in Deutschland gemeldet sind, an den sogenannten „Islamischen Staat – Provinz Khorasan“ (ISPK) in fortwährendem Austausch. Es liegen Erkenntnisse zu Personen vor, die eine ideologische Nähe zum sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) und dem sogenannten ISPK aufweisen. Dies reicht vom Konsum entsprechender Propagandamaterialien bis hin zu Kontakten zu Personen, die ihrerseits dem sogenannten ISPK zugerechnet werden. Aktuell liegen keine gesicherten Erkenntnisse über deutsche Staatsangehörige oder in Deutschland gemeldete Personen vor, die beabsichtigen, aus Deutschland auszureisen, um sich dem sogenannten ISPK in dessen Einfluss- und Operationsgebieten anzuschließen.

14. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr, dass sich deutsche Staatsbürger oder in Deutschland gemeldete Personen dem ISPK anschließen, und hat sich diese Gefahr seit 2022 ggf. verändert?

Der sogenannte IS – und darunter der sogenannte ISPK – betreibt aktiv international Propaganda und verbreitet zum Teil auch Inhalte mit direktem Deutschlandbezug. Derartige Propaganda ist grundsätzlich dazu geeignet, in Deutschland aufhältige Personen anzusprechen und gegebenenfalls zu einem Anschluss an die Gruppierung oder zu einem Anschlag – auch im Namen der Gruppierung – zu motivieren.

Die tatsächliche Entscheidung, sich einer terroristischen Organisation anzuschließen, ist letztlich eine individuelle, deren Ursachen vielfältig sein können.

15. Wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass der ISPK Anschläge in Deutschland plant bzw. durchführt, und hat sich diese Gefahr ggf. seit 2022 verändert?

Deutschland befindet sich weiterhin im Zielspektrum des sogenannten IS und – zumindest gemäß dem ideologischen Selbstverständnis – auch im Zielspektrum von dessen Regionalorganisationen, darunter dem sogenannten ISPK.

Aufgrund des vorliegenden Hinweis- und Informationsaufkommens ist davon auszugehen, dass der sogenannte IS und somit auch der sogenannte ISPK weiterhin das Ziel verfolgt, ihm sich bietende Gelegenheiten für selbstgesteuerte Anschläge in Europa und Deutschland zu nutzen. Daher besteht die hohe Gefahr für jihadistisch motivierte Gewalttaten weiterhin fort.

Daraus ergibt sich eine abstrakte Gefährdungssituation, die eine hohe Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden erfordert.

Die Propaganda des sogenannten (Kern-)IS und des sogenannten ISPK zielen darauf ab, radikalisierte (Kleinst-)Gruppen oder allein handelnde Personen zur Tat zu motivieren und sie im Hinblick auf den Modus Operandi zu beeinflussen.

16. Wie viele der von den deutschen Behörden als Gefährder oder relevante Personen tadschikischer bzw. afghanischer Staatsangehörigkeit stehen nach Kenntnis der Bundesregierung dem ISPK nahe oder gehören ihm an (Antwort zu Frage 6a auf Bundestagsdrucksache 20/8697)?

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 12 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Gefährder oder Relevante Personen tadschikischer bzw. afghanischer Staatsangehörigkeit vor, die spezifisch dem sogenannten ISPK nahestehen oder ihm angehören.

Eine systematische Erfassung der Zahlen für Untergruppierungen des sogenannten IS, wie es sich beim sogenannten ISPK als Ableger des sogenannten IS darstellt, erfolgt nicht.

17. Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den deutschen Behörden als Gefährder bzw. Relevante Personen geführt (gemeint sind alle Phänomenbereiche, bitte die Gesamtzahlen für die Jahre ab 2015, die zehn verbreitetsten Staatsangehörigkeiten und jeweils bitte gesondert angeben, wie viele Personen die tadschikische Staatsangehörigkeit bzw. die afghanische Staatsangehörigkeit mit tadschikischer Nationalität besaßen)?

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2015	470	617
2016	536	674
2017	733	708
2018	804	732
2019	717	783
2020	685	815
2021	651	821
2022	624	827
2023	591	825
2024 (Stand: 26.02.2024)	599	838

Aufgrund des zum Teil kleinen Personenkreises an allen Phänomenbereichen außerhalb des islamistischen Terrorismus kann der Schutz der polizeilichen Maßnahme bei einer detaillierten Aufschlüsselung nach verschiedenen Faktoren nicht sichergestellt werden. Daher kann die Bundesregierung zu Details, welche über die absoluten Zahlen von Gefährdern und Relevanten Personen hinausgehen, nicht offen Stellung nehmen.

Die detaillierte Aufstellung würde bei Bekanntwerden eine direkte individuelle Zuordnung von Einzelpersonen ermöglichen. Eine Einstufung soll dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der bei eingestufteten Personen nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet ist. Insofern überwiegt das öffentliche Geheimhaltungsinteresse. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, hier ausscheidet.

Die Einstufung betrifft einen Kernbereich polizeilichen Handelns, der so schützenswert ist, dass auch die geringste Gefahr des Bekanntwerdens zukünftiges polizeiliches Handeln verhindern könnte. Die Auswahl, Art, Umfang und Durchführung von Maßnahmen gegen Personen, die im Rahmen des Gefähr-

derprogramms eingestuft wurden, hängen vom jeweiligen konkreten Einzelfall ab und fallen grundsätzlich (oder regelmäßig) in die Zuständigkeit der Länder. Informationen hierüber können das taktische Instrument der Kategorisierung von „Gefährdern“ und „Relevanten Personen“, interne Arbeitsläufe und sonstige Systematiken sowie eine strategische Ausrichtung der Arbeit der Bundesbehörden aber auch der Polizeien der Länder gefährden. Aus Gründen des Staatswohls kann daher keine Antwort – auch nicht eingestuft – erfolgen.

18. Wie viele Personen werden insgesamt von den deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden jeweils als islamistische Gefährder und Relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum Ende Januar 2024 eingestuft, und aus welchen Gründen haben sich diese Zahlen ggf. im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verändert?

Mit Stand vom 31. Januar 2024 sind im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie- 483 Personen als Gefährder und 505 Personen als Relevante Personen eingestuft. Seit 2023 haben sich die Zahlen von Gefährdern und Relevanten Personen auf einem hohen Niveau eingependelt.

19. Wurden seit 2022 die Kriterien, die allgemein zur Einstufung als Gefährder oder Relevante Person führen, geändert und ggf. aufgeweicht, und wenn ja, inwiefern, und aus welchen Gründen (www.spiegel.de/politik/deutschland/bka-zahl-islamistischer-gefaehrder-in-deutschland-sinkt-a-c773bb48-e588-4231-8555-03bf8a85ad00)?

Die Kriterien zur Einstufung als Gefährder oder Relevante Person haben sich seit 2022 nicht geändert.

20. Wie viele der in Frage 17 erfragten Gefährder und Relevanten Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum hielten sich Ende Januar 2024 auch tatsächlich in Deutschland auf, und wo befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. die übrigen?

Tatsächlich hielten sich Ende Januar 2024, 307 Gefährder und 453 Relevante Personen in Deutschland auf.

Die Feststellung der Aufenthaltsorte der im Ausland aufhältigen Gefährder/ Relevanten Personen ist Gegenstand des anlassbezogenen Informationsaustausches deutscher Sicherheitsbehörden mit internationalen Partnerdienststellen. Nach den hier vorliegenden Informationen halten sich aktuell 228 Gefährder/ Relevante Personen im Ausland auf.

21. Wie viele Gefährder bzw. Relevante Personen sind als Asylbegehrende eingereist (bitte wie in Frage 17 aufschlüsseln)?

Bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme der Polizei. Die Beobachtung von Gefährdern und Relevanten Personen liegt zudem in der polizeilichen Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Eine asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche statistische Erhebung der Daten zu Gefährdern oder Relevanten Person im Sinne der Fragestellung erfolgt seitens des Bundeskriminalamtes nicht. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung daher nicht vor

22. Inwiefern haben Personen, die von deutschen Behörden als Gefährder oder Relevante Personen eingestuft werden, nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige über den Familiennachzug nach Deutschland holen können?

Der Familiennachzug zu einer stammberechtigten Person, die als Gefährder oder als Relevante Person eingestuft wurde ist gemäß § 27 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht möglich.

23. Inwiefern ist es Gefährdern bzw. Relevanten Personen ggf. rechtlich möglich, Bürgergeld zu beziehen?

Eine Zuordnung zu „Gefährdern“ schließt als solche den Bezug von Bürgergeld nicht aus. Hilfebedürftige Personen haben Anspruch auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Falls es sich um eine ausländische Person handelt, gehört dazu unter anderem, dass sie in Deutschland ein Aufenthaltsrecht hat. Weiter ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich; zudem müssen sich Leistungsberechtigte im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten, um für die Eingliederung in Arbeit erreichbar zu sein. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit sind alle Personen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, die sich in Strafhaft, Untersuchungshaft oder im Maßregelvollzug befinden (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II).

24. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen, die als Gefährder oder Relevante Personen gelten, ggf. Bürgergeld beziehen (bitte ggf. spezifizieren)?
25. Wie viele Familienangehörige haben Gefährder und Relevante Personen ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für die Jahre seit 2020 angeben und nach Ehegatten, Anzahl mit mehreren Ehegatten, minderjährigen Kindern, volljährigen Kindern aufschlüsseln)?

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

26. Inwiefern werden ggf. auch die Familienangehörigen der Gefährder und Relevanten Personen von den Behörden beobachtet?
27. Auf welche Weise wird die Beobachtung eines Gefährders bzw. einer Relevanten Person nach Kenntnis der Bundesregierung gewährleistet?
28. Welche Kosten verursacht die Beobachtung eines Gefährders bzw. einer Relevanten Person nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Zahlen für 2015 und 2024 angeben)?

Die Fragen 26 bis 28 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Gefährdern und Relevanten Personen liegt in der polizeilichen Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Art und Umfang der konkreten Maßnahmen sowie die etwaige Einbeziehung von Kontakt- bzw. Verdachtspersonen werden auf Grundlage der dortigen Gefahren einschätzung in eigener Zuständigkeit getroffen. Die durch die Fragesteller konkret erfragten Angaben liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

29. Wie viele Abschiebungen nach Tadschikistan und Afghanistan gab es seit 2015 (bitte nach Land, Jahr, Gesamtzahl, Frauen, Minderjährige aufschlüsseln)?

Der Vollzug der Ausreisepflicht liegt in der Zuständigkeit der Länder. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind von Januar 2015 bis Januar 2024 insgesamt 1 145 Personen nach Afghanistan und 120 Personen nach Tadschikistan abgeschoben worden. Die nachfolgende Übersicht enthält die Anzahl der abgeschobenen Personen nach Jahren und wie viele der Personen Frauen und Minderjährige waren. Die statistische Erfassung des Geschlechts und des Alters der Personen in diesem Zusammenhang erfolgt erst seit dem Jahr 2019.

	Anzahl abgeschobener Personen nach	
	Afghanistan	Tadschikistan
Gesamt	1 145	120
nach Jahren		
2015	9	1
2016	67	1
2017	121	4
2018	283	6
2019	361	23
2020	137	12
2021	167	8
2022	0	21
2023	0	44
Januar 2024	0	0
davon Weiblich		
2019	0	3
2020	0	1
2021	0	1
2022	0	1
2023	0	7
Januar 2024	0	0
davon Minderjährige		
2019	0	4
2020	0	0
2021	0	0
2022	0	0
2023	0	6
Januar 2024	0	0

30. Welchen Aufenthaltsort besitzen die ausgewiesenen Personen (vgl. Frage 29) nach Kenntnis der Bundesregierung, und standen bzw. stehen deutsche Behörden hierzu in Kontakt mit tadschikischen und afghanischen Sicherheitsbehörden?

Erkenntnisse über den weiteren Verbleib der Personen nach der Übergabe im Zielstaat liegen der Bundesregierung in der Regel nicht vor.

31. Standen Abschiebungen nach Tadschikistan und Afghanistan nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. im Zusammenhang mit Kontakten der Ausgeflogenen mit dem ISPK?

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die durch die Fragesteller angefragten Zahlen. Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Für die Klärung der Frage wäre die Sichtung eines immensen Akten- und Dateibestandes in verschiedenen Behörden (u. a. Bundespolizei, Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und bei den entsprechenden Landesbehörden) erforderlich, um dann, auf Basis dieser Auswertungen, behördenübergreifend unter weiterem immensem manuellen Aufwand die für die Beantwortung erforderlichen Informationen zusammenzutragen und aufzubereiten. Es wäre eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronischen geführten Vorgangs- und Aktenbeständen durch eine händische Überprüfung inhaltlich auszuwerten. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten hierfür einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige sowie belastbare Übersicht ermöglichen würde. Die zur Beantwortung der Frage notwendige Recherche würde somit die entsprechende Arbeitseinheit derart belasten, dass eine fristgerechte Erledigung der Fachaufgaben gefährdet wäre.

32. Wie viele Einzel- und Sammelabschiebungen aus Deutschland nach Tadschikistan und Afghanistan gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 (bitte das Datum der Abschiebung, den Abflug- und Zielflughafen, die Zahl der abgeschobenen Personen und des eingesetzten Begleitpersonals, Finanzierung durch Frontex einzeln auflisten)?

Es wird auf die Anlage verwiesen.*

33. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele der seit 2015 aus Deutschland nach Tadschikistan bzw. Afghanistan abgeschobenen Personen straffällig waren und wie hoch das jeweilige Strafmaß war (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die durch die Fragesteller angefragten Zahlen. Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zu Verfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10834 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

34. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie viele der aus Deutschland seit 2015 nach Tadschikistan und Afghanistan abgeschobenen Personen zur Fortsetzung oder zum Antritt einer Freiheitsstrafe von den Behörden ihres Heimatlandes nach Ankunft inhaftiert wurden (wenn ja, bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es ist der Bundesregierung ein Fall aus dem Jahr 2023 bekannt, in dem nach Rückführung eine Verurteilung zu sieben Jahren Haft erfolgte. Darüberhinausgehend liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über den weiteren Verbleib der Personen nach der Übergabe im Zielstaat vor.

35. Bei wie vielen der Abschiebungen nach Tadschikistan und Afghanistan seit 2015 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt (bitte nach Jahren und zwischen Abschiebungen mit Linien- und Charterflügen differenzieren)?

Die nachfolgende Übersicht enthält die Anzahl der nach Afghanistan bzw. Tadschikistan abgeschobenen Personen, bei welchen sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt wurden.

Jahr	Anzahl abgeschobener Personen nach			
	Afghanistan		Tadschikistan	
	davon Linienflug	davon Charterflug	davon Linienflug	davon Charterflug
2015	1		1	
2016	2			
2017		12		
2018		118		
2019		79	6	
2020		39		
2021		41	3	
2022			4	
2023			3	
Januar 2024				

36. Sind Personen, die seit 2015 nach Tadschikistan und Afghanistan abgeschoben wurden, nach Kenntnis der Bundesregierung wieder in das Bundesgebiet eingereist, und wenn ja,
- um wie viele Fälle handelt es sich,
 - aus welchem Land kommend sind sie nach Kenntnis der Bundesregierung eingereist,
 - wie viele der Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. einen Asylantrag gestellt,
 - wie viele dieser Personen haben ggf. erneut einen Asylantrag gestellt,
 - welche Rechtstitel besitzen die erfragten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit,
 - wie viele dieser Personen sind ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung erneut abgeschoben worden?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

37. Wie viele Personen sind seit 2015 mit einer finanziellen Förderung des Bundes und bzw. oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder nach Tadschikistan ausgereist (bitte nach Jahren aufschlüsseln, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9796)?

Zur Fragestellung liegen der Bundesregierung valide Daten über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) vor. Diese wurden im dargestellten Zeitraum von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) erfasst. Die freiwilligen Ausreisen über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP nach Tadschikistan sind in nachstehender Übersicht aufgelistet:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt
73	74	259	192	87	58	106	159	121*	1 129

Quelle: IOM (* 2023: vorläufige Zahlen).

Zu den von den Ländern gewährten Ausreiseförderungen in den Zielstaat Tadschikistan liegen der Bundesregierung keinen Daten vor. Im Rahmen der in der Fragestellung erwähnten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9796 wurde im Unterschied hierzu nicht nach Zielstaaten gefragt.

38. In welcher Höhe beliefen sich diese Förderungen nach Kenntnis der Bundesregierung (vgl. Frage 37)?

Die Höhe der Förderungen im Rahmen des Bund-Länder-Programms REAG/GARP findet sich in nachstehender Übersicht.

Kosten für direkte Auszahlungen an ausgereiste Personen							
Jahr	Reisebeihilfe		Starthilfe		Sonderbetrag Frühzeitige Ausreise		gesamt
2015	68	13 300,00 Euro	0	0,00 Euro	0	0,00 Euro	13 300,00 Euro
2016	73	12 900,00 Euro	0	0,00 Euro	0	0,00 Euro	12 900 Euro
2017	259	48 700,00 Euro	254	71 250,00 Euro	0	0,00 Euro	119 950,00 Euro
2018	192	34 600,00 Euro	191	51 150,00 Euro	0	0,00 Euro	85 750,00 Euro
2019	86	15 300,00 Euro	87	73 000,00 Euro	15	4 500,00 Euro	92 800,00 Euro
2020	57	10 900,00 Euro	58	55 500,00 Euro	13	6 000,00 Euro	72 400,00 Euro
2021	104	19 250,00 Euro	104	97 500,00 Euro	43	21 500,00 Euro	138 250,00 Euro
2022	159	28 800,00 Euro	156	143 500,00 Euro	64	26 000,00 Euro	198 300,00 Euro
2023*	119	22 375,00 Euro	121	113 500,00 Euro	63	27 500,00 Euro	163 375,00 Euro
Gesamt	1 117	206 125,00 Euro	971	605 400,00 Euro	198	85 500,00 Euro	897 025,00 Euro

Quelle: IOM (* 2023: vorläufige Zahlen).

39. Kann die Bundesregierung Aussagen dazu tätigen, ob, und wenn ja, wie viele Personen nach der finanziellen Förderung und ihrer Ausreise seit 2015 wieder in das Bundesgebiet eingereist sind (bitte ggf. ausführen)?

Nachstehende Tabelle zeigt alle Fälle tadschikischer Staatsangehöriger auf, welche nach einer geförderten Ausreise über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP wieder in das Bundesgebiet eingereist sind, sofern BAMF davon Kenntnis hat.

Jahr der Wiedereinreise (Personen)										
Jahr der Ausreise	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt
2015	3	0	1	0	0	0	0	0	0	4
2016		0	2	0	0	0	0	0	0	2
2017			0	1	0	6	0	0	0	7
2018				0	4	1	0	0	0	5
2019					0	0	0	2	0	2
2020						0	1	0	0	1
2021							1	1	2	4
2022								0	0	0
2023									0	0
gesamt	3	0	3	1	4	7	2	3	2	25

Quelle: IOM/ Bund-Länder-Programm REAG/GARP

40. Wie viele abgeschobene Bürger Tadschikistans und Afghanistans sind seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. erneut eingereist, dann aber mit finanzieller Förderung freiwillig wieder ausgereist?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

41. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die von den deutschen Behörden als Gefährder oder Relevante Personen geführt wurden, die mit einer finanziellen Förderung aus Deutschland freiwillig ausgereist sind (bitte ggf. spezifizieren)?

Der Bundesregierung ist kein Sachverhalt bekannt.

42. Wie viele Abschiebeversuche nach Tadschikistan und Afghanistan seit 2015 sind nach Kenntnis der Bundesregierung kurz vor dem Vollzug gescheitert, und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte nach Jahren und zwischen Abschiebungen mit Linien- und Charterflügen differenzieren)?

Die nachfolgende Übersicht enthält statistische Daten zu Abschiebungen, welche während bzw. nach Übernahme durch die Bundespolizei abgebrochen werden mussten. Stornierungen, nicht erfolgte bzw. verspätete Zuführungen zählen nicht dazu. Eine Aufschlüsselung der statistischen Daten nach Zielländern erfolgt seit dem Jahr 2018 und eine Aufschlüsselung nach Linien- bzw. Charterflügen seit dem Jahr 2019.

		während bzw. nach Übernahme der Person durch die Bundespolizei abgebrochene Abschiebungen (Anzahl Personen)			
		Afghanistan		Tadschikistan	
		davon Linienflug	davon Charterflug	davon Linienflug	davon Charterflug
2018			4		0
davon	nicht flugreisetauglich		1		0
	Rechtsmittel		3		0
2019		0	10	1	0
davon	aus medizinischen Gründen		3	1	
	Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer		1		
	fehlendes/ungültiges Heimreisedokument		1		
	Rechtsmittel		2		
	sonstige Gründe		2		
	Übernahmeverweigerung im Zielstaat		1		
2020		0	1	0	0
davon	Rechtsmittel		1		
2021		0	9	0	4
davon	aus medizinischen Gründen		1		
	den Flug betreffende Gründe				3
	fehlendes/ungültiges Heimreisedokument		1		
	Rechtsmittel		1		1
	sonstige Gründe		6		
2022		0	0	3	0
davon	den Flug betreffende Gründe			2	
	Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch			1	
2023		0	0	1	0
davon	Ablehnung der Übernahme seitens BPOL			1	
Januar 2024		0	0	0	0

43. Wie viele Menschen mit tadschikischer sowie afghanischer Staatsangehörigkeit mit tadschikischer Nationalität leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte für die Jahre seit 2015 und ihren Rechtsstatus angeben)?

Angaben zu in Deutschland aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen mit tadschikischer Nationalität liegen nicht vor, da im Ausländerzentralregister (AZR) Volkszugehörigkeiten nicht erfasst werden. Nach Rechtsstatus differenzierte Angaben zu tadschikischen Staatsangehörigen können aus dem AZR nur rückwirkend bis zum Jahr 2019 (Stichtag jeweils 31. Dezember) ausgewertet werden, da entsprechende Daten vor 2019 nicht mehr zur Verfügung stehen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

aufhältige tadschikische Staatsangehörige	2015	2016	2017	2018	
Gesamt	2 249	4 552	5 362	5 601	
aufhältige tadschikische Staatsangehörige	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	6 236	6 694	7 670	10 553	11 428
darunter:					
befristete Aufenthaltsrechte	2 765	3 274	4 033	6 093	7 716
unbefristete Aufenthaltsrechte	355	374	453	539	667
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3 116	3 046	3 184	3 921	3 045

44. Wie viele in Deutschland lebende Personen mit tadschikischer Staatsangehörigkeit sind ausreisepflichtig (bitte für die Jahre seit 2015 in Jahresheften, nach volljährig bzw. minderjährig, nach Bundesländern aufschlüsseln)?
45. Wie viele in Deutschland lebende Personen mit tadschikischer Staatsangehörigkeit haben eine Duldung (bitte nach Bundesländern und Duldungsgründen aufschlüsseln)?

Die Fragen 44 und 45 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Alter und Status differenzierte Angaben zu ausreisepflichtigen tadschikischen Staatsangehörigen können aus dem AZR nur rückwirkend bis zum Jahr 2019 (Stichtag jeweils 31. Dezember) ausgewertet werden, da entsprechende Daten vor 2019 nicht mehr zur Verfügung stehen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (jeweils zum Stichtag 31. Dezember).

	2015	2016	2017	2018
ausreisepflichtige tadschikische Staatsangehörige	226	332	660	866
darunter: geduldet	199	245	460	706

ausreisepflichtige tadschikische Staatsangehörige	2019	2020	2021	2022	2023
Summe	1 269	1 702	1 794	1 787	1 157
Volljährige ab 18 Jahre	719	952	961	953	651
Minderjährige 0 bis 17 Jahre	550	749	833	834	506
unbekannt	0	1	0	0	0

ausreisepflichtige tadschikische Staatsangehörige	2019	2020	2021	2022	2023
Summe	1 269	1 702	1 794	1 787	1 157
Baden-Württemberg	0	1	1	8	5
Bayern	64	68	89	115	124
Berlin	6	5	7	8	7
Brandenburg	7	8	23	40	29
Bremen	0	0	0	1	1
Hamburg	3	4	6	6	4
Hessen	2	1	1	4	5
Mecklenburg-Vorpommern	3	22	24	37	43
Niedersachsen	2	3	6	8	7
Nordrhein-Westfalen	1 167	1 566	1 603	1 516	880
Rheinland-Pfalz	2	2	3	11	18

ausreisepflichtige tadschikische Staatsangehörige	2019	2020	2021	2022	2023
Saarland	5	14	15	25	24
Sachsen	5	5	7	3	3
Sachsen-Anhalt	1	1	4	1	1
Schleswig-Holstein	1	1	4	4	6
Thüringen	1	1	1	0	0

Ausweislich des AZR lebten zum aktuellen Stichtag 31. Januar 2024 974 tadschikische Staatsangehörige mit einer Duldung in Deutschland. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl der Ausländer im AZR (mit tadschikischer Staatsangehörigkeit)	
Summe	974
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	14
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1–5, 7 AufenthG	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG	7
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	144
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	6
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	329
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags	24
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	3
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	41
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	3
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	3
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a)	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	259
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	31
Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	4
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	103

Anzahl der Ausländer im AZR (mit tadschikischer Staatsangehörigkeit)	
Summe	974
Baden-Württemberg	5
Bayern	98
Berlin	7
Brandenburg	10
Bremen	1
Hamburg	3
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	36
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	755
Rheinland-Pfalz	14
Saarland	26
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	6

Anzahl der Ausländer im AZR (mit tadschikischer Staatsangehörigkeit)	
Schleswig-Holstein	5
Thüringen	98

46. Auf welcher zwischenstaatlichen Rechtsgrundlage erfolgen Abschiebungen aus Deutschland nach Tadschikistan aktuell, und strebt die Bundesregierung ggf. in Bezug hierauf Anpassungen an?

Rückführungen in die Republik Tadschikistan erfolgen auf Grundlage des völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatzes, wonach Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger verpflichtet sind.

47. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, welche kurzfristigen oder langfristigen finanziellen Unterstützungsleistungen abgeschobene tadschikische Staatsangehörige nach der Rückkehr in ihre Heimat ggf. beantragen können (wenn ja, bitte ausführen)?

Rückgeführte Personen können im Rahmen des von Frontex durchgeführten europäischen JRS-Programms (Joint Reintegration Services) in Form einer Langzeitunterstützung bei einer nachhaltigen Reintegration in Tadschikistan gefördert werden.

Die Langzeitunterstützung wird ausschließlich als Sachleistung in Höhe von 1 000,00 Euro/Person bis zu zwölf Monate nach der Ausreise für folgende Reintegrationshilfen gewährt:

- Wohnungsunterstützung
- Medizinischer Bedarf bei schweren Erkrankungen
- Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen
- Beratung zu Arbeitsmöglichkeiten und Hilfestellung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Gründung eines (eigenen) Geschäftes
- Familienzusammenführung
- Rechtliche Beratung und administrative Unterstützung
- Psychosoziale Unterstützung.

Die Förderung der Langzeitunterstützung wird ausschließlich durch europäische Mittel finanziert.

JRS-geförderte, rückgeführte Personen (mit tadschikischer Staatsangehörigkeit)

	2023	2024
gesamt	3	2

48. Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit 2015 über die Asylanträge von tadschikischen und afghanischen Asylbewerbern entschieden (bitte nach Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als unzulässig sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden

Tadschikistan	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG (Familienschutz)	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG (Familienschutz)
Jahr 2015	178	2	2	–	–	1	–
Jahr 2016	563	2	2	40	5	7	–
Jahr 2017	2 802	6	–	199	60	81	8
Jahr 2018	1 039	5	4	34	30	15	6
Jahr 2019	689	10	2	12	38	23	10
Jahr 2020	669	6	2	9	46	9	15
Jahr 2021	481	1	–	13	52	8	3
Jahr 2022	616	1	2	22	33	8	9
Jahr 2023	740	1	2	29	51	6	9
Januar 2024	30	–	–	1	–	3	1

Tadschikistan	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insgesamt	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt)	Ablehnungen (offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 I Nummer 1 AsylG)	sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)
Jahr 2015	178	–	15	12	119	27
Jahr 2016	563	2	135	37	243	90
Jahr 2017	2 802	51	1 250	173	682	292
Jahr 2018	1 039	12	481	70	242	140
Jahr 2019	689	12	205	63	149	165
Jahr 2020	669	7	245	68	118	144
Jahr 2021	481	12	170	36	47	139
Jahr 2022	616	5	254	71	80	131
Jahr 2023	740	6	344	86	64	142
Januar 2024	30	–	9	2	6	8

Afghanistan	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG (Familienschutz)	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG (Familienschutz)
Jahr 2015	5 966	43	5	1 284	376	287	38
Jahr 2016	68 246	73	7	13 036	697	5 743	93
Jahr 2017	115 537	86	14	15 596	2 236	6 400	492
Jahr 2018	18 627	30	4	1 166	1 090	508	314
Jahr 2019	12 109	15	18	474	1 227	177	303
Jahr 2020	10 803	33	16	448	1 043	260	236
Jahr 2021	10 045	79	5	529	962	213	248
Jahr 2022	44 250	658	118	5 441	2 322	1 535	368
Jahr 2023	46 373	380	143	9 945	5 786	831	284
1.–31. Januar 2024	4 009	19	11	758	500	69	25

	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge				Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 I Nummer 1 AsylG)	sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)
	insgesamt	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt)	Ablehnungen (offensichtlich unbegründet abgelehnt)		
Jahr 2015	5 966	809	767	52	1 968	337
Jahr 2016	68 246	18 441	24 405	412	1 636	3 703
Jahr 2017	115 537	26 345	56 316	406	2 184	5 462
Jahr 2018	18 627	3 869	6 288	118	2 197	3 043
Jahr 2019	12 109	2 391	2 589	99	1 616	3 200
Jahr 2020	10 803	2 550	2 687	122	1 359	2 049
Jahr 2021	10 045	2 272	1 479	37	2 870	1 351
Jahr 2022	44 250	26 499	246	14	5 202	1 847
Jahr 2023	46 373	18 089	454	24	7 753	2 684
1.–31. Januar 2024	4 009	1 363	74	5	1 036	149

49. Wie haben die Verwaltungsgerichte seit 2015 über die Klagen von tadschikischen und afghanischen Asylbewerbern gegen Bescheide des BAMF entschieden (bitte nach Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als unzulässig sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden

nach Jahren	Entscheidungen										anhängig
	eingelegt	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Artikel 16a u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Abschiebungsandrohung	
2015	131	84	1	3	–	4	21	–	55	–	140
2016	159	52	–	1	–	–	14	1	36	–	224
2017	2 051	331	–	–	–	6	27	2	296	–	2 018
2018	949	1 151	–	3	1	14	439	18	675	1	1 718
2019	471	1 090	1	73	20	21	597	64	314	–	1 085
2020	456	434	1	29	7	3	197	13	184	–	1 068
2021	303	708	1	27	5	18	300	94	263	–	664
2022	362	350	3	23	15	7	108	40	154	–	657
2023	472	539	1	10	6	5	264	36	217	–	587

	Entscheidungen										anhän- gig
	ein- gelegt	ins- gesamt	Anerken- nung als Asylbe- rechtigte (Artikel 16a u. Fa- milienasyl)	Anerken- nung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	Gewäh- rung von subsidiärem Schutz ge- mäß § 4 I AsylG	Feststellung eines Ab- schiebungs- verbotes gemäß § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen (unbe- gründet abgelehnt/ offensicht- lich unbe- gründet abgelehnt)	kein weiteres Verfah- ren	formelle Verfahrens- erledigungen (z. B. Rück- nahmen)	Entschei- dungen über Abschie- bungs- androhung	
nach Jahren											
2015	2 575	2 491	2	235	99	305	295	19	1 536	–	3 679
2016	24 207	3 855	3	265	168	426	702	21	2 269	1	23 666
2017	71 342	19 426	8	1 010	1 219	5 001	4 589	46	7 544	9	79 407
2018	12 802	28 250	4	1 659	1 407	8 191	8 274	239	8 472	4	62 208
2019	6 989	25 379	3	1 603	1 006	6 037	9 103	353	7 269	5	43 155
2020	5 822	21 168	6	1 195	651	6 435	5 518	402	6 955	6	27 002
2021	5 449	16 214	11	968	426	6 444	1 724	189	6 450	2	15 974
2022	7 077	15 628	18	787	120	5 204	360	94	9 039	6	7 186
2023	7 738	8 867	13	274	19	474	271	60	7 749	7	5 781

Anlage zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Eugen Schmidt u. a. und der Fraktion
AfD

Islamistische Terroristen, der mutmaßliche Anschlagversuch in Köln und die Rolle
extremistischer Tadschiken

BT-Drucksache 20/10460

Zu Frage 32:

Die nachfolgende Übersicht enthält statistische Daten zu Abschiebungen mit Linien- und
Charterflügen nach Afghanistan und Tadschikistan. Alle Sammelchartermaßnahmen
nach Afghanistan wurden durch Frontex refinanziert.

Datum	Abflug- hafen	Zielflughafen	Linien-/ Charterflug	Abschiebungen nach			
				Afghanistan		Tadschikistan	
				Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal
2015							
12.01.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
22.01.2015	FRA	DYU	Linienflug			1	2
07.04.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	2		
27.04.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
04.05.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
19.05.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	2		
20.05.2015	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
29.09.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
27.11.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	0		
03.12.2015	FRA	KBL	Linienflug	1	0		
2016							
24.02.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
26.02.2016	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
29.02.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
07.03.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
09.03.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
14.03.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
15.03.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	0		
16.03.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
23.03.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
31.05.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	0		

Datum	Abflughafen	Zielflughafen	Linien-/Charterflug	Abschiebungen nach			
				Afghanistan		Tadschikistan	
				Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal
01.06.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
01.06.2016	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
06.06.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
10.06.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
10.06.2016	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
13.06.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	0		
15.06.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
17.06.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
01.07.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
10.08.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
15.08.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
17.08.2016	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
19.08.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
22.08.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
23.08.2016	FRA	DYU	Linienflug			1	0
26.08.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
19.09.2016	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
30.09.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
13.10.2016	MUC	KBL	Linienflug	1	0		
21.10.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
04.11.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
30.11.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
02.12.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
14.12.2016	FRA	KBL	Charterflug	34	93		
19.12.2016	FRA	KBL	Linienflug	1	3		
2017							
23.01.2017	FRA	KBL	Charterflug	25	79		
18.02.2017	FRA	DYU	Linienflug			1	0
22.02.2017	MUC	KBL	Charterflug	18	68		
27.03.2017	FRA	DYU	Linienflug			1	0
27.03.2017	MUC	KBL	Charterflug	15	58		
03.04.2017	FRA	DYU	Linienflug			1	0
24.04.2017	MUC	KBL	Charterflug	14	53		
19.08.2017	FRA	DYU	Linienflug			1	0
12.09.2017	DUS	KBL	Charterflug	8	31		
24.10.2017	LEJ	KBL	Charterflug	14	57		
06.12.2017	FRA	KBL	Charterflug	27	73		
2018							
04.01.2018	FRA	DYU	Linienflug			1	0
23.01.2018	DUS	KBL	Charterflug	19	57		

Datum	Abflug- hafen	Zielflughafen	Linien-/ Charterflug	Abschiebungen nach			
				Afghanistan		Tadschikistan	
				Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal
20.02.2018	MUC	KBL	Charterflug	14	43		
26.03.2018	LEJ	KBL	Charterflug	10	41		
24.04.2018	DUS	KBL	Charterflug	21	43		
24.04.2018	FRA	DYU	Linienflug			1	0
22.05.2018	FRA	KBL	Charterflug	15	43		
03.07.2018	MUC	KBL	Charterflug	68	133		
14.08.2018	MUC	KBL	Charterflug	46	101		
10.09.2018	FRA	DYU	Linienflug			1	0
11.09.2018	MUC	KBL	Charterflug	17	52		
02.10.2018	MUC	KBL	Charterflug	17	63		
23.10.2018	FRA	DYU	Linienflug			1	0
30.10.2018	FRA	DYU	Linienflug			1	0
05.11.2018	FRA	DYU	Linienflug			1	0
13.11.2018	LEJ	KBL	Charterflug	42	82		
04.12.2018	FRA	KBL	Charterflug	14	53		
2019							
07.01.2019	MUC	KBL	Charterflug	35	105		
21.01.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	0
18.02.2019	FRA	KBL	Charterflug	38	92		
26.02.2019	FRA	DYU	Linienflug			2	0
19.03.2019	LEJ	KBL	Charterflug	21	76		
21.03.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	0
17.04.2019	FRA	DYU	Linienflug			6	7
24.04.2019	DUS	KBL	Charterflug	32	69		
21.05.2019	DUS	KBL	Charterflug	24	58		
17.06.2019	LEJ	KBL	Charterflug	11	47		
30.07.2019	LEJ	KBL	Charterflug	45	74		
05.08.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	0
06.08.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	0
14.08.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	0
27.08.2019	FRA	KBL	Charterflug	31	74		
12.09.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	
16.09.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	4
04.10.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	3
08.10.2019	MUC	KBL	Charterflug	44	109		
09.10.2019	FRA	DYU	Linienflug			2	3
16.10.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	3
06.11.2019	CGN	DYU	Linienflug			1	3
06.11.2019	LEJ	KBL	Charterflug	36	87		
27.11.2019	CGN	DYU	Linienflug			1	4

Datum	Abflughafen	Zielflughafen	Linien-/Charterflug	Abschiebungen nach			
				Afghanistan		Tadschikistan	
				Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal
03.12.2019	MUC	KBL	Charterflug	44	110		
19.12.2019	FRA	DYU	Linienflug			1	0
20.12.2019	CGN	DYU	Linienflug			1	3
2020							
06.01.2020	FRA	DYU	Linienflug			1	0
09.01.2020	FRA	DYU	Linienflug			2	0
14.01.2020	MUC	KBL	Charterflug	37	105		
21.01.2020	FRA	DYU	Linienflug			2	0
28.01.2020	FRA	DYU	Linienflug			2	0
29.01.2020	FRA	DYU	Linienflug			1	0
05.02.2020	FRA	DYU	Linienflug			1	0
12.02.2020	FRA	DYU	Linienflug			1	0
12.02.2020	DUS	KBL	Charterflug	31	89		
26.02.2020	FRA	DYU	Linienflug			1	0
11.03.2020	LEJ	KBL	Charterflug	39	94		
22.05.2020	HAI	DYU	Charterflug			1	5
16.12.2020	LEJ	KBL	Charterflug	30	107		
2021							
12.01.2021	DUS	KBL	Charterflug	26	84		
09.02.2021	MUC	KBL	Charterflug	26	127		
09.03.2021	HAI	KBL	Charterflug	26	108		
07.04.2021	BER	KBL	Charterflug	20	79		
08.06.2021	LEJ	KBL	Charterflug	42	120		
06.07.2021	HAI	KBL	Charterflug	27	102		
14.07.2021	FRA	DYU	Linienflug			1	4
28.07.2021	FRA	DYU	Linienflug			1	4
04.08.2021	FRA	DYU	Linienflug			1	4
11.08.2021	FRA	DYU	Linienflug			2	5
24.11.2021	FRA	DYU	Linienflug			2	3
01.12.2021	FRA	DYU	Linienflug			1	2
2022							
02.02.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	0
09.02.2022	DUS	DYU	Linienflug			2	0
02.03.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	0
09.03.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	0
13.04.2022	FRA	DYU	Linienflug			1	3
20.04.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	0
27.04.2022	MUC	DYU	Linienflug			1	2
01.06.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	0
20.07.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	2

Datum	Abflughafen	Zielflughafen	Linien-/Charterflug	Abschiebungen nach			
				Afghanistan		Tadschikistan	
				Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal
01.08.2022	MUC	DYU	Linienflug			1	0
12.08.2022	FRA	DYU	Linienflug			1	3
17.08.2022	DUS	DYU	Linienflug			1	2
12.10.2022	FRA	DYU	Linienflug			1	4
02.11.2022	MUC	DYU	Linienflug			1	3
07.11.2022	MUC	DYU	Linienflug			1	0
14.11.2022	MUC	DYU	Linienflug			1	0
28.11.2022	MUC	DYU	Linienflug			3	0
28.12.2022	FRA	DYU	Linienflug			1	2
2023							
04.01.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
11.01.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
18.01.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
18.01.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	3
23.01.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	0
30.01.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	0
24.02.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	2
22.03.2023	DUS	DYU	Linienflug			2	4
31.03.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
10.05.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	0
14.06.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	2
21.06.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	2
15.07.2023	MUC	DYU	Linienflug			2	0
19.07.2023	DUS	DYU	Linienflug			2	4
26.07.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	3
09.08.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	0
23.08.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	0
23.08.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	0
01.09.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
06.09.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	0
08.09.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
20.09.2023	MUC	DYU	Linienflug			3	0
06.10.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	2
11.10.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	3
25.10.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	0
06.11.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	0
10.11.2023	DUS	DYU	Linienflug			8	8
22.11.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	3
25.11.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	0
29.11.2023	DUS	DYU	Linienflug			1	2

Datum	Abflug- hafen	Zielflughafen	Linien-/ Charterflug	Abschiebungen nach			
				Afghanistan		Tadschikistan	
				Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl dabei eingesetztes Begleitpersonal
06.12.2023	FRA	DYU	Linienflug			1	3
17.12.2023	MUC	DYU	Linienflug			1	3

